



Resolution der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen vom 04.11.2017

Gesetzgeber zur Sicherung der Finanzierung Psychotherapeutischen Praxen gefordert

Am 11.10.2017 entschied das Bundessozialgericht (BSG), dass die Systematik der Strukturzuschläge für psychotherapeutische Praxen, wie sie vom Bewertungsausschuss am 22.09.2015 festgelegt wurde, rechtmäßig sei. Damit wird die Arbeit der niedergelassenen PsychotherapeutInnen und damit die Versorgung psychisch kranker Menschen erneut erheblich erschwert.

Das Gericht schloss sich der Auffassung der Krankenkassen an, nach welcher die Kosten für die Einstellung von Praxispersonal mit einer halben Stelle nur den umsatzstärksten Praxen zugestanden werden. Dabei geht es von einer fiktiven Vollausslastung aus, die jedoch nur 2% der niedergelassenen PsychotherapeutInnen erbringen. Für die große Mehrheit der PsychotherapeutInnen bedeutet die unzureichende finanzielle Ausstattung der Praxen, dass sie neben ihrer heilkundlichen Tätigkeit in unzumutbarem Umfang mit Verwaltungs- und Büroarbeiten belastet sind und diese Kapazitäten für die Versorgung der psychisch kranken PatientInnen verloren gehen.

Versorgungspolitische Anreize durch Zuschläge werden in diesem Urteil unzulässig mit der gesetzlich vorgegebenen ‚angemessenen Vergütung‘ vermengt. Die mangelhafte Finanzierung der Arbeit der PsychotherapeutInnen belastet ihre eigene seelische und körperliche Gesundheit, aber auch die Versorgung der PatientInnen, die dringend der psychotherapeutischen Behandlung bedürfen, in erheblichem Maße.

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen fordert die im Bundestag vertretenen Parteien dazu auf, die professionelle Versorgung psychisch kranker PatientInnen durch eindeutige gesetzliche Regelungen im SGB V zur finanziellen Sicherung der psychotherapeutischen Praxen zu gewährleisten.

Ansprechpartner bei Rückfragen:
Roman Rudyk
Präsident

r.rudyk@pknds.de